



Rentenberatungsbüro Hauptmann, Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999 Mail: HauptmannRente@aol.com

# Wissenswertes

Ausgabe Oktober 2015

**Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht**

## **Probleme bei der Umsetzung eines Abänderungsbeschlusses mit einem VBL-Anrecht bzw. einem Anrecht aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes**

Ich möchte Sie mittels dieser Stellungnahme darüber informieren, wie schwierig und ungerecht die Umsetzung eines Abänderungsbeschlusses für die ausgleichsberechtigte Person ist, wenn ein Anrecht aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes vorhanden ist und der Versorgungsträger § 30 VersAusglG anwendet.

Ich habe für meine Mandantin einen Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt. Im Erstverfahren war u.a. ein Anrecht bei der VBL auf Seiten des Mannes vorhanden, das mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurde.

Bei diesem Anrecht lag eine wesentliche Wertänderung vor.

Der Ehezeitanteil dieses VBL-Anrechts betrug 650 DM (statisch) und wurde im Scheidungsverfahren mit dem dynamisierten Betrag in Höhe von 120 DM in die Saldierung einbezogen. Meine Mandantin erhielt 60 DM als Versorgungsausgleich, bezogen auf den 31.10.1994 durch analoges Quasi-Splitting gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F.

Meine Mandantin hat in der Ehe drei Kinder geboren, so dass mir bewusst war, dass der Ausgleich der beiderseitigen Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung für meine Mandantin geringer werden würde. Allerdings war mir bekannt bzw. bewusst, dass der Ausgleich des betrieblichen Anrechts bei der VBL höher werden musste, was sich nach Vorlage der neuen Versorgungsauskunft auch bestätigt hat. Der Ausgleichswert im Abänderungsverfahren bezüglich dieses VBL-Anrechts betrug 95 Versorgungspunkte oder 380 € monatlich (95 VP x 4,00 €).

Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Abänderungsantrag am 15.08.2015 haben die jeweiligen Versorgungsträger die Umsetzung des Abänderungsbeschlusses vorgenommen. Beide Versorgungsträger (DRV Bund und VBL) haben von der Regelung des § 30 VersAusglG Gebrauch gemacht. Beide Parteien waren bei Stellung des Abänderungsantrages Rentenbezieher.

Bezüglich der Umsetzung des Ausgleichs der Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergaben sich keine Probleme. Der geschiedene Ehemann hat für die Zeit ab Wirksamkeit (Erster des Monats nach Antragstellung = 01.08.2014)

bis zum Beginn seiner erhöhten Rente bei meiner Mandantin den überzahlten Betrag angefordert und erhalten.

Bezüglich der Zahlung des meiner Mandantin zustehenden Nachzahlungsbetrages bezüglich des Anrechts aus der VBL ergaben sich folgende Probleme:

1. Dem ausgleichspflichtigen geschiedenen Ehemann wurde seine Betriebsrente von der VBL aufgrund der Erstentscheidung um 325 DM/166,17 € gekürzt, obwohl meine Mandantin lediglich 60 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1994, in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat. Dieser VA-Betrag in Höhe von 60 DM hat sich bis zur Wirksamkeit - 01.08.2014 - auf 37,32 € monatlich erhöht (60 DM : 46,00 DM = 1,3043 Entgeltpunkte x 28,61 €).

Durch das Abänderungsverfahren erhält meine Mandantin 95 Versorgungspunkte oder 380 € monatlich. Somit stünde meiner Mandantin ab dem 01.08.2014 (Wirksamkeit) bis auf weiteres eine monatliche VBL-Rente in Höhe von 380 € (gerechnet ohne die Dynamisierungen zum 01.07.eines Jahres um 1 %) zu.

Aufgrund dessen, dass die VBL von der Regelung des § 30 VersAusglG Gebrauch gemacht hat, wird sie die meiner Mandantin zustehende Rente in Höhe von 380 € erst ab dem Ersten des Monats nach Kenntnis der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zahlen (01.10.2015). Für die Vergangenheit, das heißt für die Zeit vom 01.08.2014 – 30.09.2015 muss sich meine Mandantin an den geschiedenen Ehemann wenden und von ihm die Differenz zwischen dem aufgrund der Erstentscheidung erhaltenen Betrag (37,32 € bezogen auf den 01.08.2014) und dem neuen VA-Betrag in Höhe von 380 € fordern. Meiner Mandantin steht für diese Zeit eine Rentenzahlung in Höhe von 342,68 € zu. Dies wäre ein Betrag in Höhe von ca. 4.797,52 € (14 x 342,68 €).

Der geschiedene Ehemann will/wird diesen Betrag NICHT zahlen und zwar mit folgender Begründung:

Die VBL hat ihm seine Betriebsrente um 325 DM/166,17 € bereits für die Zeit vom 01.08.2014 – 30.09.2015 gekürzt, so dass er lediglich bereit sei, die Differenz zwischen dem Kürzungsbetrag in Höhe von 166,17 € und dem meiner Mandantin zustehenden Rentenbetrag in Höhe von 342,68 € = **176,51 €** an meine Mandantin zu zahlen. Somit würde meine Mandantin anstatt 342,68 € monatlich nur 176,51 € mtl. für diese 14 Monate erhalten. Der Rentenverlust für diese Zeit beträgt somit 2.326,38 € (4.797,52 € ./ 2.471,14 €).

Die weitere Problematik liegt in der Erstattung der vom ausgleichspflichtigen geschiedenen Ehemann gezahlten Krankenversicherungsbeiträge bezüglich dieses Rückzahlungsbetrages. Hier stellt sich die Frage,

1. ob die Krankenkasse die von der ausgleichspflichtigen Person „zu Unrecht?“ gezahlten Krankenkassenbeiträge zurückerstatten muss und
2. ob die ausgleichsberechtigte Person für die ihr zustehende Rentennachzahlung ebenfalls noch nachträglich Krankenkassenbeiträge zahlen muss und
3. ob meine Mandantin für die aufgrund der Erstentscheidung um die 37,32 € höhere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des analogen

Quasi-Splittings gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F. gezahlten Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge zurück erhält.

Diese Problematik bei Anrechten aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes entsteht bei **JEDER** Abänderungsentscheidung, wenn der Versorgungsträger von der Regelung des § 30 VersAusglG Gebrauch macht und – dies ist der Hauptgrund – weil die Zusatzversorgungsträger den Kürzungsbetrag bei der Rente der ausgleichspflichtigen Person vom Nominalbetrag und nicht vom dynamisierten Betrag bei Entscheidungen von Juli 1977 bis August 2010 nach altem Recht berechnet hat. Die Zusatzversorgungskasse kürzt die Rente des geschiedenen Ehemannes meiner Mandantin um 325 DM/166,17 € während die Kasse lediglich 37,32 € (Stand/Wert im August 2014) an den Rentenversicherungsträger der ausgleichsberechtigten Person erstatten mußte. Die Differenz (hier: 128,85 €) „hat sich der Versorgungsträger einverleibt“.

Wenn man die Versorgungsträger auf diese „Ungerechtigkeit“ anspricht antworten sie alle das Gleiche:

„Wir kürzen die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ohne in der Zukunft eine Dynamisierung vorzunehmen während der Erstattungsbetrag an den Rentenversicherungsträger der ausgleichsberechtigten Person jährlich dynamisiert wird“. Dabei vergessen die Zusatzversorgungskassen, dass es Jahrzehnte dauern wird, bis der dynamisierte Betrag in Höhe von 37,32 € an den Kürzungsbetrag in Höhe von 166,17 € herankommt.

**Fazit:** Es gibt keine Lobby, diesem Treiben der Zusatzversorgungsträger ein Ende zu bereiten, auch wenn das Oberschiedsgericht der VBL folgendes entschieden hat:

**Die 2. Kammer des Schiedsgerichts der VBL in München hat am 1.2.2012 einen „außergewöhnlichen“ Schiedsspruch erlassen (AZ: S 7 2/10). Dieses Schiedsgericht hat entschieden, dass die VBL nicht die Hälfte des Nominalbetrages (130,58 €) dem Verpflichteten kürzen darf sondern nur die Hälfte des dynamisierten Betrages, bezogen auf das Ende der Ehezeit und dynamisiert bis zum Beginn der Kürzung (37,96 €). Das Schiedsgericht der VBL hat ERSTMALS entschieden, dass eine Kürzung nur um den tatsächlichen Betrag erfolgen darf, den die ausgleichsberechtigte Person tatsächlich erhält und den die VBL dem Rentenversicherungsträger erstatten muss.**

Die VBL hält sich NICHT an diesen Schiedsspruch sondern begründet die bisherige Kürzungsregelung damit, dass ordentliche Gerichte anders entschieden hätten. Sollte dennoch jemand die Anwendung der anderen Kürzungsregelung beantragen, würde die VBL den Antrag auf Abänderung der VA-Entscheidung gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG stellen, so dass in diesem Verfahren der „richtige“ VA-Betrag ermittelt wird mit der Folge, dass der Kürzungsbetrag in gleicher Höhe oder höher einbehalten werden kann.